

# Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu

Herausgegeben vom Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen  
[www.oberallgaeu.org/amsblatt](http://www.oberallgaeu.org/amsblatt)

Das Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu wird auf der Internetseite des Landratsamts Oberallgäu unter [www.oberallgaeu.org/amsblatt](http://www.oberallgaeu.org/amsblatt) seit 01. November 2024 ausschließlich digital veröffentlicht und dort dauerhaft abrufbar gehalten. Bei der Poststelle des Landratsamts Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer E.09 ist ein Ausdruck zur Einsicht für jeden auf Dauer niedergelegt. Die Niederlegung erfolgt am Tag der digitalen Veröffentlichung.

Unsere Öffnungszeiten finden Sie unter [www.oberallgaeu.org/oeffnungszeiten](http://www.oberallgaeu.org/oeffnungszeiten).

---

Jahrgang 2025

26.08.2025

Nummer 37

---

---

## Bekanntmachung

---

**Einschreibung und Unterrichtsbeginn im Schuljahr 2025/2026  
an der Staatlichen Berufsschule 2 Kempten (Allgäu),  
Wiesstraße 30, 87435 Kempten (Allgäu)**

### **Einschreibetermin**

Auszubildende für kaufmännische Berufe und Gesundheitsberufe, die noch nicht zum Berufsschulunterricht angemeldet sind, können sich bis **Montag, 08.09.2025**, online über unsere Homepage [www.bs2-kempten.de](http://www.bs2-kempten.de) anmelden. Alternativ kann eine persönliche Anmeldung (mit ausgefülltem Anmeldeformular) im Sekretariat der Staatlichen Berufsschule 2 erfolgen. Die Öffnungszeiten entnehmen Sie bitte unserer Homepage.

### **Unterlagen**

Zur persönlichen Anmeldung sind mitzubringen: Kopie des letzten Schulzeugnisses, Ausbildungsvertrag oder Bestätigung des Ausbildungsbetriebes über den Ausbildungsberuf und die Ausbildungsdauer sowie nach Möglichkeit ein Nachweis über den Masernschutz gemäß Masernschutzgesetz (z.B. Impfpass, Impfbescheinigung im Original oder eine Kopie der Masernschutz-Dokumentation der zuvor besuchten Schule).

### **Einzugsgebiet**

Auszubildende aus der Stadt Kempten (Allgäu) und dem Altlandkreis Kempten (maßgebend ist der Beschäftigungsort) folgender Ausbildungsberufe müssen sich zum Schulbesuch anmelden:

- Bankkaufmann/-frau
- Industriekaufmann/-frau
- Kaufmann/-frau im Einzelhandel und Verkäufer/in

- Kaufmann/-frau für Groß- und Außenhandelsmanagement
- Medizinische(r) Fachangestellte/r
- Rechtsanwaltsfachangestellte/r
- Notarfachangestellte/r und Patentanwaltsfachangestellte/r (nur 1. Ausbildungsjahr)
- Kaufmann/-frau für Spedition und Logistikdienstleistung
- Steuerfachangestellte/r
- Verwaltungsfachangestellte/r
- Zahnmedizinische(r) Fachangestellte/r

## **Beginn des Schulbesuchs**

1. Der Begrüßungstag für alle neu eingeschriebenen SchülerInnen findet am **Montag, 15.09.2025**, um **9:00 Uhr** statt.
2. Für alle SchülerInnen der fortgeführten Klassen beginnt der Unterricht **ab Dienstag, 16.09.2025**, jeweils an dem Schultag, der im Schuljahr 2024/2025 bekanntgegeben wurde.

Staatliche Berufsschule 2 Kempten (Allgäu)

Mayer, Oberstudiendirektor  
Schulleiter

228

---

## **Vollzug des Bayerischen Archivgesetzes (BayArchivG)**

---

### **Bestellung zum Kreisarchivpfleger**

Das Staatsarchiv Augsburg hat im Einvernehmen mit dem Landkreis Oberallgäu Herrn Gerhard Klein für die Zeit vom 16.08.2025 bis zum 15.08.2030 erneut zum ehrenamtlichen Archivpfleger für den Landkreis Oberallgäu bestellt. Aufgabe der Kreisarchivpfleger ist es, unter Leitung des Staatsarchivs Augsburg die Kommunen in allen Fragen des kommunalen Archivwesens zu beraten und zu unterstützen.

Sonthofen, 19.08.2025

Roman Haug  
Stellv. Landrat

229

---

## **Bekanntmachung der Stadt Sonthofen**

---

Aufgrund der Art. 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Sonthofen folgende

### **Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages (Kurbeitragsatzung - KBS)**

#### **§ 1 Beitragspflicht**

- (1) Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Stadt Sonthofen aufhalten, ohne dort ihre alleinige Wohnung oder Hauptwohnung im Sinn des Melderechts zu haben, oder die neben einer alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung im Sinn des Melderechts in diesem Gebiet eine vorwiegend benutzte Wohnung im Ausland haben und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kur- oder Erholungseinrichtungen und zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten ist, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten (Kurbeitragspflichtige). Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kur- oder Erholungszwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Einrichtungen und Veranstaltungen außerhalb des Stadtgebiets, sofern der regionale Bezug eine regelmäßige Inanspruchnahme durch die Kurgäste der Stadt Sonthofen zu Kur- oder Erholungszwecken erwarten lässt. Zum Aufwand für Einrichtungen und Veranstaltungen zählt auch der Finanzierungsanteil am öffentlichen Personennahverkehr, der auf die Kurgäste entfällt.

#### **§ 2 Kurgebiet**

Das Kurgebiet umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Sonthofen.

#### **§ 3 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages**

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Stadt Sonthofen zu entrichten.

#### **§ 4 Höhe des Kurbeitrages**

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Angefangene Tage gelten als volle Tage. An- und Abreisetag werden gemeinsam als ein Aufenthaltstag berechnet.
- (2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag
  - ab Beginn des 17. Lebensjahres (ab 16 Jahren) EUR 3,50
  - vom 7. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr (von 6 bis einschließlich 15 Jahren) EUR 2,25
  - Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (bis einschließlich 5 Jahren) sind kurbeitragsfrei.

- (3) Von der Entrichtung des Kurbeitrages sind befreit:
  - Personen, die einen Grad der Behinderung von 100 nachweisen können und
  - Begleitpersonen von Behinderten, wenn nach dem Schwerbehindertenausweis für den Behinderten eine Begleitperson erforderlich ist (Eintrag auf dem Schwerbehindertenausweis Merkzeichen „B“).
- (4) Von der Entrichtung des Kurbeitrags um 50 % ermäßigt sind Personen, die einen Grad der Behinderung von 80 - 95 nachweisen können.
- (5) Zum Nachweis der Entrichtung des Kurbeitrages erhält der Beitragspflichtige eine, auf seinen Namen ausgestellte, elektronische Gästekarte, die nicht übertragbar ist. Die Gästekarte ist gültig für die Dauer des gemeldeten Aufenthaltes. Befreite Beitragspflichtige nach § 4 Abs. (3) erhalten ebenfalls eine elektronische Gästekarte.
- (6) Personen, welche sich ausschließlich aus Anlass ihrer Berufsausübung im Stadtgebiet Sonthofen aufhalten, sind nicht kurbeitragspflichtig. Dies ist dem Beherbergungsbetrieb bzw. der Stadt Sonthofen anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen und zu dokumentieren.
- (7) Im Kurbeitrag ist die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

## § 5 Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

- (1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet der Stadt Sonthofen übernachten, haben am ersten Tag ihres Aufenthaltes die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen. Anzugeben sind der Vorname, der Familienname, die Anschrift (Hauptwohnsitz), das Geburtsdatum, der Tag der Ankunft und der (vorgesehene) Abreisetag sowie der Vorname, der Familienname und das Geburtsdatum aller mitreisenden Personen. Die Übermittlung der erforderlichen Angaben erfolgt mittels des durch die Stadt zur Verfügung gestellten elektronischen Meldesystems oder eines Meldeformulars.
- (2) Wenn der Kurbeitragspflichtige nicht in einem Beherbergungsbetrieb im Sinne des § 6 übernachtet, ist das Meldeformular in der örtlichen Tourist-Info am Tag der Anreise auszufüllen. Wenn der Kurbeitragspflichtige außerhalb der Öffnungszeiten der Tourist-Info anreisen sollte, ist die Anmeldung zum nächstmöglichen Zeitpunkt abzugeben. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Abs. 1 entsprechend.
- (3) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die nach § 6 (1) gemeldet werden oder mit denen eine Vereinbarung nach § 8 (1) getroffen worden ist.

## § 6 Einhebung und Haftung

- (1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen sowie Inhaber von Camping- und Wohnmobilstellplätzen (Beherbergungsbetriebe), sind verpflichtet, der Stadt Sonthofen die Beitragspflichtigen spätestens am folgenden Werktag nach deren Ankunft im Kurgebiet auf elektronischem Wege zu übermitteln bzw. die Meldeformulare vorzulegen. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Stadt Sonthofen gegenüber für den vollständigen Eingang des Beitrages gesamtschuldnerisch.
- (2) Allen Beherbergungsbetrieben wird von der Stadt Sonthofen ein onlinebasierter Zugang zum Meldesystem zur Verfügung gestellt. Wenn alle meldepflichtigen Daten des Kurbeitragspflichtigen und dessen Begleitpersonen auf elektronischem Weg an die Stadt Sonthofen übermittelt werden, entfällt grundsätzlich die Vorlage eines unterschriebenen Meldeformulars an die Stadt Sonthofen.

- (3) Der Einsatz und die Übermittlung auf elektronischem Weg sind grundsätzlich für alle Beherbergungsbetriebe verpflichtend. Auf Antrag kann die Stadt Sonthofen zur Vermeidung unbilliger Härten Ausnahmen erteilen (Wegfall der Übermittlung auf elektronischem Weg).
- (4) Bei Änderung der Meldedaten (vorzeitige Abreise, Verlängerung Aufenthalt, Änderungen der Personenzahl etc.) ist der Stadt Sonthofen diese unverzüglich, jedoch spätestens am Tag der Abreise zu melden.
- (5) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens am siebten Tag nach Zustellung des jeweiligen Bescheides an die Stadt Sonthofen abzuführen.
- (6) Die Kommune sowie deren beauftragte Dritte sind berechtigt, entsprechende Kontrollen in den Beherbergungsbetrieben durchzuführen. Auf Verlangen sind die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Kurbeitrages erforderlichen schriftlichen und mündlichen Auskünfte zu erteilen.
- (7) Die Vorschriften des Bundesmeldegesetzes bleiben unberührt.

## § 7 Meldeformulare

- (1) Bei Nutzung des online-basierten Zugangs zum Meldesystem werden die Meldeformulare ausschließlich durch einen von der Stadt Sonthofen an die Beherbergungsbetriebe zur Verfügung gestellten Online-Zugang erstellt. Die Meldeformulare werden entweder digital unterschrieben oder über Drucker ausgegeben und dem Gast zur Unterschrift vorgelegt.
- (2) Im Ausnahmefall (siehe § 6 Abs. 3, Satz 2) werden vorgedruckte Meldeformulare als fortlaufend nummerierte Dokumente herausgegeben. Sie sind ausschließlich von der Stadt Sonthofen zu beziehen. Fehlerhaft ausgefüllte oder durch Beschädigung unbrauchbar gewordene Meldeformulare sind der Stadt Sonthofen unverzüglich zurückzugeben.
- (3) Die ausgefüllten Meldeformulare sind vom Tag der Anreise an ein Jahr aufzubewahren und nach Ablauf dieser Frist innerhalb von drei Monaten zu vernichten. Die Meldeformulare sind so aufzubewahren, dass Unbefugte keinen Zugriff darauf nehmen können.
- (4) Eine Service- und Bearbeitungsgebühr für die Meldeformulare kann von der Stadt Sonthofen erhoben werden.

## § 8 Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer

- (1) Für Personen, die eine zweite oder weitere Wohnung im Kurgebiet innehaben und nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, wird der jährliche Kurbeitrag als Pauschalbetrag erhoben. Ehegatten oder Lebenspartner, die vom Inhaber der Zweitwohnung nicht dauernd getrennt leben sowie die im Haushalt des Inhabers lebenden Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, die ebenfalls nach § 1 beitragspflichtig sind, können freiwillig pauschaliert werden. Alle anderen Nutzer der Wohnung, die nach § 1 beitragspflichtig sind, unterliegen der Meldepflicht nach § 5. Zum Nachweis der Entrichtung des Kurbeitrages erhalten die Personen, für welche ein Pauschalbeitrag entrichtet wurde, eine elektronische Gästekarte für den entsprechenden Zeitraum. Als zweite oder weitere Wohnung gelten auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die länger als drei Monate im Kalenderjahr nicht oder nur unerheblich fortbewegt werden.
- (2) Der Jahresbeitrag beträgt ab Beginn des 17. Lebensjahres (ab 16 Jahren) je EUR 140,00, vom 7. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr (von 6 bis einschließlich 15 Jahren) je EUR 90,00.
- (3) § 4 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

- (4) Die Beitragspflicht für den pauschalen Kurbeitrag entsteht jeweils am 1. Januar. Tritt die Beitragspflicht erst nach dem 1. Januar ein, so entsteht die Beitragspflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen. Bei Änderung im Laufe des Kalenderjahres wird jeder angefangene Kalendermonat mit einem Zwölftel berechnet.
- (5) Der pauschale Kurbeitrag wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids zur Zahlung fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Beitragsbescheides ist der pauschale Kurbeitrag jeweils zum 15. Februar eines jeden Jahres fällig. Endet die Beitragspflicht, so ist der zu viel gezahlte Beitrag zu erstatten.
- (6) Inhaber von Zweitwohnungen haben Beginn und Ende des Haltens jeder Zweitwohnung im Kurgebiet der Stadt Sonthofen, die eine Auswirkung auf die Festsetzung des pauschalen Kurbeitrages haben, innerhalb eines Monats nach Beginn und Ende schriftlich anzuzeigen.
- (7) Die Stadt Sonthofen kann zur Festsetzung des Kurbeitrages verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben. Weist eine vom Pauschalbeitrag erfasste Person nach, dass sie sich im Veranlagungszeitraum nicht zu Kur- oder Erholungszwecken im Erhebungsgebiet aufhalten konnte, wird der Pauschalbeitrag zurückerstattet.
- (8) Mehrere Inhaber einer Zweitwohnung haften gesamtschuldnerisch für den pauschalen Jahreskurbeitrag.

## § 9 Zuwiderhandlungen

Bei Zuwiderhandlungen gegen Verpflichtungen aus dieser Satzung gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils gültigen Fassung.

## § 10 Datenschutz

Die im Rahmen der Einhebung des Kurbeitrages verarbeiteten Daten dürfen zu keinem anderen Zweck als zur Einhebung des Kurbeitrages verwendet werden.

## § 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.11.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.07.1998, zuletzt geändert durch die Satzung vom 24.10.2024 außer Kraft.

STADT SONTHOFEN, den 24.07.2025

Gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister

230

---

## Veröffentlichung des Landratsamtes Oberallgäu

---

### **Wasserrecht;**

### **Gewässerausbau zur Moorrenaturierung im Ziebelmoos in Balderschwang**

**Antragsteller: Bayerische Staatsforsten AÖR, vertr. durch Herrn Tobias Ochs, Bismarckstr. 1, 87527 Sonthofen**

### **Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Bayerischen Staatsforsten beantragten beim Landratsamt Oberallgäu, Abteilung Wasserrecht, mit Antrag vom 31.07.2025 die Plangenehmigung für die Moorrenaturierung im „Ziebelmoos“.

Das Landratsamt Oberallgäu führt ein Genehmigungsverfahren gem. § 68 WHG durch. Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.2 und Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Betroffen ist das Grundstück mit der Flur Nr. 154/1, Gemarkung Balderschwang, mit einer Gesamtgröße von ca. 21 ha. In diesem Gebiet wurden in den letzten Jahrzehnten eine Ausweitung stark abgetretener, wenig bewachsener Torfflächen, eine fortschreitende Torferosion sowie eine erhebliche Veränderung der charakteristischen Vegetation festgestellt. Hauptursache hierfür ist eine zu intensive Beweidung. Zudem wurden seit Mitte der 1990er Jahre natürliche Ablaufrinnen vertieft und neue Gräben gezogen, was zu einer verstärkten Entwässerung und damit zu einem Verlust der prägenden Moorvegetation geführt hat.

Im Mittelpunkt der aktuellen Planung stehen die stark erodierten Gräben im mittleren Bereich des Ziebelmooses. Diese wurden in der Vergangenheit künstlich eingetieft und haben sich durch Starkregenereignisse weiter vertieft und ausgespült. Um die Erosion zu stoppen und den Wasserhaushalt zu stabilisieren, sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Einbau von Hartvinyl-Spundwänden mit dahinterliegenden Schotterfangkörben
- kontrollierte Abläufe innerhalb der Spundungen zur Sicherung eines geordneten Wasserabflusses
- Verlegung von Rohren zur Schaffung von Überwegen im Moor

Die Wahl von Hartvinyl-Spundwänden begründet sich in deren Beständigkeit: Das Material ist verrottungsfrei, widerstandsfähig gegenüber chemischen Einflüssen sowie UV-stabil. Dadurch kann eine dauerhafte Sicherung der Moorhydrologie erreicht werden.

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsvorprüfung (standortbezogene Vorprüfung) wurde die Belastbarkeit der Schutzgüter (§ 2 UVPG) geprüft. Das Projektgebiet liegt innerhalb eines nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie gemeldeten Gebietes, innerhalb eines Vogelschutzgebiets (SPA-Gebiet 8626-401) und innerhalb des Naturparks „Nagelfluhkette“.

Zudem befinden sich im betroffenen Bereiche gesetzlich geschützte Biotop. Besondere Schutzgüter wie Moorlebensräume, Torfböden und die daran gebundene Flora und Fauna sind betroffen. Mit den geplanten Maßnahmen ist jedoch von einer Verbesserung des Erhaltungszustandes auszugehen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzziele ist nicht zu erwarten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch die geplanten Maßnahmen keine Verschlechterung der Schutzgüter eintritt. Vielmehr ist eine ökologische Aufwertung und Stabilisierung der Moorflächen zu erwarten.

Nach Auffassung des Landratsamtes Oberallgäu verspricht die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung keine zusätzlichen Erkenntnisse. Es ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig. Die maßgeblichen Unterlagen zur Entscheidung können beim Landratsamt Oberallgäu, Abteilung Wasserrecht, eingesehen werden.

Die Entscheidung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Gez. Justin Martin

231

---

## **Sporthallenordnung der Stadt Immenstadt i. Allgäu**

---

### **1. Art und Zweck der Anlagen**

Die Sporthallen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Immenstadt i. Allgäu und dienen in erster Linie dem Schulsportunterricht. Darüber hinaus können sie den örtlichen Sportvereinen überlassen werden. Ein Anspruch der Vereine auf unentgeltliche Mitbenutzung besteht jedoch nicht.

### **2. Anwendungsbereich**

- 2.1 Für die Benutzung der städtischen Sporthallen gelten die Bestimmungen dieser Hallenordnung sowie die in deren Vollzug erlassenen besonderen Anordnungen der Sportabteilung der Stadt Immenstadt i. Allgäu und ihrer Beauftragten.
- 2.2 Diese Hallenordnung gilt für alle Personen, die die städtischen Sporthallen zur aktiven Sportausübung betreten. Für Zuschauer an Sportveranstaltungen gilt sie sinngemäß.

### **3. Hausrecht**

- 3.1 Das Hausrecht der Stadt Immenstadt i. Allgäu wird vom jeweiligen Hausmeister bzw. anderen Beauftragten der Stadt Immenstadt i. Allgäu ausgeübt.



- 6.4 An folgenden Tagen findet grundsätzlich kein Übungs- und Wettkampfbetrieb statt; die Hallen bleiben geschlossen:

Karfreitag, Allerheiligen, Weihnachten 24. bis 26. Dezember, 31. Dezember und Neujahr 1. Januar, Rosenmontag und Faschingsdienstag.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz von Sonn- und Feiertagen in seiner jeweils gültigen Fassung.

## 7. **Öffnung während der Ferienzeiten**

Folgende Schließzeiten gelten:

### 7.1 **Osterferien, Pfingstferien**

Die Sporthallen sind in der 2. Ferienwoche jeweils geschlossen.

### 7.2 **Weihnachtsferien**

Die Sporthallen werden mit dem letzten Schultag geschlossen und stehen dem Vereinssport ab 2. Januar wieder zur Verfügung.

### 7.3 **Sommerferien**

Die Sporthallen werden mit dem letzten Schultag geschlossen und stehen dem Vereinssport erst 14 Tage vor Schulbeginn wieder zur Verfügung. Dies gilt nicht, wenn Reparaturarbeiten o.ä. eine längere Schließung erforderlich machen.

- 7.4 Für besondere Veranstaltungen (z. B. Training vor Wettkampf...) kann auf schriftlichen Antrag durch die Sportabteilung eine Ausnahmeregelung getroffen werden. Diese Ausnahmeregelungen werden nur in begründeten Fällen getroffen und gelten insbesondere für eingetragene Immenstädter Vereine, die im Spielbetrieb stehen.

## 8. **Verhalten in den Sporthallen**

- 8.1 Jeder Besucher der städtischen Sporthallen hat sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

- 8.2 Das Rauchen, Benutzen von Snus und Kaugummi ist in den Sporthallen und in den zu den Hallen gehörenden Räumen wie Tribüne, Übungsleiterräume, Duschen, Umkleiden und Vorräumen verboten.

- 8.3 Der Verkauf von Speisen und Getränken im Bereich der Sporthallen kann nur auf vorherigen schriftlichen Antrag gestattet werden. Abgabe und Verzehr von harten alkoholischen Getränken jeglicher Art ist dabei ausgeschlossen.

- 8.4 In der Julius-Kunert-Halle ist die Ausgabe der Getränke und Speisen nur in der Mensa, in den übrigen Hallen nur in den Vorräumen der Hallen genehmigt. Das Mitnehmen von Flaschen in die Hallen ist untersagt.

- 8.5 Bei Abgabe von Speisen und Getränken durch Vereine ist zwingend darauf zu achten, dass der komplette, angefallene Müll vom Anbieter entsorgt und die benutzten Hallenbereiche so vorgereinigt hinterlassen werden, dass die Endreinigung durch städtisches Personal ungehindert erfolgen kann.

## 9. **Betrieb**

- 9.1 Spieltermine (Freundschaftsspiele, Punkt- und Pokalspiele), sind der Sportabteilung 14 Tage vor dem Termin schriftlich anzuzeigen. In besonderen Fällen genügt eine Anmeldung drei Tage vor dem geplanten Veranstaltungstermin. Absage oder Verlegung eines Termines (Freundschaftsspiele, Punkt- und Pokalspiele) sind der Sportabteilung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei Nichtabsage werden anfallende Kosten wie Energiekosten, Hausmeisteraufwand dem Nutzer in Rechnung gestellt.
- 9.2 Werden Vereine zu den städtischen Sporthallen zugelassen, übernehmen diese innerhalb ihres Benutzungszeitraumes die volle Verantwortung für die jeweiligen Hallen, der Funktionsräume und Gerätschaften.
- 9.3 Beim Training, bei Spielen und Wettkämpfen hat ein Übungsleiter, Lehrer oder sonst verantwortliche Person anwesend zu sein, die für den reibungslosen Ablauf des Übungs- und Sportbetriebes und die Aufrechterhaltung der Ordnung zuständig ist sowie die Einhaltung der Hallenordnung sichert. Trainings- und Spielgruppen ohne Übungsleiter können nicht zugelassen werden.
- Der Übungsleiter hat sich vor Beginn des Sportbetriebes von dem ordnungsgemäßen Zustand der zu benutzenden Turn- und Sportgeräte zu überzeugen. Bei akuter Gefahr sind schadhafte Geräte sofort der Benutzung zu entziehen. Festgestellte Mängel und Schäden sind umgehend dem Hausmeister zu melden.
- 9.4 Turn- und Sportgeräte dürfen nur vom Übungsleiter oder unter dessen Anweisung aufgestellt oder benutzt werden. Bei der Aufstellung von Steckgeräten ist besonders darauf zu achten, dass eine Beschädigung der Geräte und des Fußbodens vermieden wird. Bewegliche Geräte sind bei Beendigung des Sportbetriebes im Geräteaufbewahrungsraum ordnungsgemäß abzustellen. Eingebaute Geräte sind nach Benutzung in Ruhestellung zu verbringen. Turnmatten müssen getragen bzw. mit dem Mattenwagen transportiert werden. Das Schleifen der Matten auf dem Fußboden hat zu unterbleiben.
- 9.5 Vereinseigene Turn- und Sportgeräte können nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Stadt Immenstadt i. Allgäu in die Sporthalle eingebracht werden. Für vereinseigene, in die städtischen Sporthallen eingebrachte Gerätschaften übernimmt die Stadt Immenstadt i. Allgäu keine Haftung. Ebenso wird für Unfälle, die aus der Benutzung dieser vereinseigenen Gerätschaften entstehen, seitens der Stadt Immenstadt i. Allgäu keine Haftung übernommen. Die den Sporthallen zugeordneten Geräte dürfen nur mit Genehmigung der städtischen Sportabteilung entnommen und anderweitig verwendet werden.
- 9.6 Die Übungsräume der Sporthallen dürfen nur mit Turn- oder Sportschuhen betreten werden, deren Sohlen nicht abfärben. Das Betreten der Sporthallen mit Straßenschuhen, mit Spikes oder Turnschuhen die auch im Freien getragen werden, ist untersagt.
- 9.7 Die Verwendung von Harzen oder sonstigen Haftsubstanzen ist in den städtischen Sporthallen verboten. Reinigungsarbeiten werden bei Zuwiderhandlung dem Hallennutzer weiterberechnet.

- 9.8 Wasch- und Duschanlagen der Sporthallen stehen nur den aktiven Hallenbenutzern zur Verfügung. Die Übungsleiter haben die sachgemäße Benutzung der Brausen zu überwachen und darauf zu achten, dass nach Beendigung des Sportbetriebes alle Wasserentnahmestellen abgestellt sind und die Beleuchtung ausgeschaltet ist.
- 9.9 Die Übungsleiter haben sich bei Ende des Sportbetriebes davon zu überzeugen, dass die Sporthalle und die Nebenräume in einem sauberen und geordneten Zustand hinterlassen werden. Jede Unordnung ist sofort zu beheben. Grobe Verunreinigungen müssen durch den Verursacher selbst oder auf Kosten der jeweiligen Benutzer beseitigt werden. Die Aufsichtspersonen der Übungsgruppen sind für das Abdrehen der Lichter, Duschen und Wasserhähne sowie für das ordnungsgemäße Verschließen der einzelnen Fenster, Räume und Hallen voll verantwortlich.
- 9.10 Zuschauer dürfen sich grundsätzlich nur auf den Zuschauergalerien der Sporthallen im Rahmen des vorhandenen Platzes und nur mit ausdrücklichem Einverständnis des jeweiligen Übungsleiters aufhalten.
- Wird bei Veranstaltungen in den Sporthallen ein Eintrittsgeld erhoben, so haben die Zuschauer nur gegen Entrichtung des Eintrittsgeldes Zutritt.
- 9.11 Fahrräder, Mopeds u. ä. dürfen weder in den Sporthallen noch in deren Vorräumen abgestellt werden. Hierfür sind die vorhandenen Fahrradständer zu benutzen bzw. sind die Fahrzeuge auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.
- 9.12 Tiere dürfen in die Sporthallen nicht mitgebracht werden.
10. **Haftung der Stadt**
- 10.1 Der Benutzer, der einen Schadensersatzanspruch gegen die Stadt Immenstadt i. Allgäu oder gegen eine von ihr beauftragten Person geltend machen möchte, hat das Schadensereignis unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche nach Kenntnis des Schadens, bei der Sportabteilung der Stadt Immenstadt i. Allgäu schriftlich anzeigen.
- 10.2 Die Stadt Immenstadt i. Allgäu überlässt dem Nutzer die Hallen, deren Einrichtungen und die Geräte in dem Zustand, in welchem sie sich befinden.
- Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen, Sportstätten und Geräte sowie die dazugehörenden Zufahrten, Zuwege und Parkplätze jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht genutzt werden. Der Nutzer übernimmt die der Kommune obliegende Verkehrssicherungspflicht.
- 10.3 Der Nutzer stellt die Stadt Immenstadt i. Allgäu von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Anlagen, Räume, Sportstätten und Geräten und der Zugänge und Zufahrten zu den Räumen und Anlagen stehen.
- Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Immenstadt i. Allgäu. Die Haftung der Stadt Immenstadt i. Allgäu für Vorsatz und Fahrlässigkeit bleibt in diesem Verzicht unberührt.

Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Stadt Immenstadt i. Allgäu, deren Bedienstete oder Beauftragte.

Der Nutzer hat bei Vertragsabschluss eine ausreichende Haftpflichtversicherung, die Freistellungsansprüche deckt, nachzuweisen.

- 10.4 Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt Immenstadt i. Allgäu als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

Der Nutzer haftet für alle Schäden an den überlassenen Anlagen, Räumen, Einrichtungen, Geräten sowie den Zugangswegen und Zufahrten die durch die Nutzung im Rahmen dieser Sporthallenordnung entstehen.

Die Stadt behält sich stichpunktartige Kontrollen und weitere Maßnahmen vor.

## 11. **Zuwiderhandlungen**

- 11.1 Der Hausmeister oder sein jeweiliger Vertreter bzw. Mitarbeiter der Verwaltung kann Personen und Vereinsabteilungen, die gegen die Vorschriften dieser Hallenordnung verstoßen, aus der Sporthalle verweisen.

- 11.2 Die Vereinsleitungen sind verpflichtet, ihre Mitglieder zur Einhaltung der Sporthallenordnung anzuhalten. Bei wiederholten Verstößen gegen dieselbe durch Vereine bzw. Vereinsangehörige kann die Zulassung zu den städtischen Sporthallen ganz oder auf Zeit entzogen werden.

## 12. **Brandschutz**

Die Nutzerinnen und Nutzer der Sporthalle sind verpflichtet, die geltenden Gesundheits- und Brandschutzbestimmungen einzuhalten. Flucht- und Rettungswege sowie Notausgänge müssen jederzeit frei zugänglich sein und dürfen nicht blockiert oder zugestellt werden.

Brand- und Rauchschutztüren dürfen nicht offengehalten, verkeilt oder aus ihren Halterungen gelöst werden. Brennbare Materialien dürfen nicht in Fluren oder in der Nähe von Fluchtwegen gelagert werden.

Im Brandfall ist die Halle geordnet über die ausgewiesenen Fluchtwegen zu verlassen. Den Anweisungen von Einsatzkräften ist Folge zu leisten.

## 13. **Schlussbestimmungen**

Diese Sporthallenordnung tritt am 01.09.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hallenordnung vom 31.03.1997 außer Kraft.

Immenstadt, den 23.05.2025  
STADT IMMENSTADT I. ALLGÄU

gez.  
1. Bürgermeister

## **Tarifordnung für die Sporthallen der Stadt Immenstadt i. Allgäu**

Anlage 1 zur Sporthallenordnung der Stadt Immenstadt i. Allgäu vom 23.05.2025

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Tarifordnung gilt für die Benutzung der in der Verwaltung der Stadt Immenstadt i. Allgäu stehenden städtischen Sporthallen.

### **§ 2 Unentgeltliche Benutzung**

Die städtischen Sporthallen werden den ortsansässigen Vereinen

- a) Für Trainingszwecke und sportliche Lehrgangsarbeit
- b) für Verbandsspiele, Turniere, Wettkämpfe, Freundschaftsspiele für übergeordnete Meisterschaften, Pokalwettbewerbe und Turniere

unentgeltlich überlassen.

Die Benutzung der Sporthallen durch die unter der Trägerschaft der Stadt Immenstadt stehenden Schulen ist ebenfalls unentgeltlich (Königsegg-Grundschule, Mittelschule, Grundschule Stein).

### **§ 3 Gebührenpflichtige Nutzung (externe Vereine/Nutzer)**

1. Die Benutzungsgebühren betragen wie folgt:

- |  |  |
|--|--|
| a) JKH Dreifach-Sporthalle<br>bzw. je Hallenteil der JKH | pro angefangene Std. 93,00 €<br>pro angefangene Std. 31,00 € |
| b) Grüntenturnhalle                                      | pro angefangene Std. 31,00 €                                 |
| c) Königsegg-Turnhalle                                   | pro angefangene Std. 31,00 €                                 |
| d) GS Stein – Turnhalle                                  | pro angefangene Std. 31,00 €                                 |

2. Die Gebühren erhöhen sich ggfs. um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

3. Die vorstehenden unter § 3 Nr. 1 ausgewiesenen Benutzungsgebühren soll wertbeständig bleiben. Wertmaßstab ist der vom Statistischen Bundesamt festgestellte Verbraucherpreisindex für Deutschland.

Erhöht sich der angegebene Preisindex ab dem Monat des Beginns der Vertragslaufzeit bzw. ab dem Monat der Wirksamkeit der letzten Erhöhung um jeweils mehr als 5% - fünf v.H. -, so ist die Stadt Immenstadt

i. Allgäu berechtigt, die Benutzungsgebühren im gleichen prozentualen Verhältnis anzupassen.

4. Abweichungen sind bei Veranstaltungen mit besonderem öffentlichen Interesse möglich (auf Antrag).

## **§4 Inkrafttreten**

Diese Tarifordnung tritt zum 01.09.2025 in Kraft.

Immenstadt, den 23.05.2025  
Stadt Immenstadt i. Allgäu

gez.  
Nico Sentner  
1. Bürgermeister

Sonthofen, den 26.08.2025

  
Indra Baier-Müller  
Landrätin